

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01169 vom 31. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01169

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01169 du 31 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01169 del 31 agosto 2007

Erwägungen

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit der letztmaligen rechtskräftigen Abweisung des Rentenanspruchs geltend, indem er ausführt, dass ein Einkommensvergleich unter Berücksichtigung seines aktuellen Gesundheitszustandes und des in diesem Rahmen effektiv erzielten Valideneinkommens (richtig wohl: Invalideneinkommens) zu einem Invaliditätsgrad von 51 % führe (Urk. 1).

4.2 Mit der erneuten Anmeldung zum Rentenbezug vom 18. Mai 2006 (Urk. 7/41) reichte der Beschwerdeführer der IV-Stelle einen Verlaufsbericht seines Hausarztes Dr. C. ___ vom 2. Mai 2006 ein. Darin führte Dr. C. ___ auf, dass der Beschwerdeführer bei seiner stehenden Arbeit als Verkäufer unter Belastung Ermüdungserscheinungen, Verkrampfungen (Spastik) sowie Kraftlosigkeit im rechten Bein aufweise. Subjektiv klage er über ein Instabilitätsgefühl im rechten Bein in gewissen Positionen. Objektiv habe sich ein leichtes Hinken sowie eine verminderte Kraft im rechten Bein gezeigt. Im Verlauf sei auch zu beobachten gewesen, dass zu grosse Belastungen eher zu einer anhaltenden Verschlechterung der Belastungsfähigkeit geführt hätten. Seit Oktober 2004 könne der Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht daher nur noch zu 50 % im bisherigen Tätigkeitsbereich arbeiten. Im Prinzip sei die Arbeit als Verkäufer ideal und damit der Behinderung angepasst; aufgrund der längerdauernden Einschränkung und der immer noch vorhandenen Paraparese sei jedoch nicht mit einer Besserung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen (Urk. 7/40).

Die IV-Stelle zog noch einen Verlaufsbericht der Neurologin Dr. D. ___ bei. Am 26. September 2006 wies diese auf eine bei grundsätzlich unveränderter Diagnose zwischenzeitlich erfolgte leichte Zunahme der rechtsbetonten spastischen Paraparese mit reaktiver Fehlhaltung und Schmerzen auch im Bereich der gesamten Wirbelsäule hin. Die Restarbeitsfähigkeit sei allerdings unverändert auf 50 % in der Tätigkeit als Verkäufer festzusetzen (Urk. 7/44).

4.3 Ein Vergleich der aktuellen medizinischen Berichte mit denjenigen, die bei Erlass der Verfügung vom 2. November 2005 (Urk. 7/28) beziehungsweise des diese bestmöglichen rechtskräftigen Einspracheentscheides vom 19. Dezember 2005 (Urk. 7/39) vorlagen, zeigt, dass in den neueren Berichten sowohl Dr. C. ___ als auch Dr. D. ___ die Restarbeitsfähigkeit als Verkäufer auf 50 % einschätzten (vorstehende Erwägung), wohingegen der Hausarzt Dr. C. ___ in seinen Berichten vom 11. beziehungsweise 30. November 2004 noch der Auffassung war, eine 60%ige Tätigkeit als Verkäufer sei dem Beschwerdeführer zumutbar (vorstehend Erw. 3). Nach der

Meinung von Dr. D. ___ ist zwischenzeitlich keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eingetreten (vgl. Urk. 7/44 S. 4). Auf den ersten Blick könnte man hingegen annehmen, Dr. C. ___, welcher in seinen ersten Berichten noch eine 60%ige Tätigkeit als Verkäufer für zumutbar hielt, trete mit der Attestierung einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit im Bericht vom 2. Mai 2006 für eine zwischenzeitliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit ein. Dagegen spricht allerdings, dass Dr. C. ___ im Bericht vom 2. Mai 2006 nirgends ausdrücklich von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit seiner letzten Stellungnahme schreibt. Auch führt er im Bericht in zeitlicher Abfolge die verschiedenen von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeiten auf, wobei er in diesem Zusammenhang abschliessend bemerkt, der Beschwerdeführer sei seit Oktober 2004 bis heute nur noch zu 50 % arbeitsfähig (vgl. Urk. 7/40 S. 1). Diese Arbeitsfähigkeitseinschätzung steht zwar im klaren Widerspruch zu derjenigen in den Berichten vom 10. beziehungsweise 30. November 2004, wo noch Ende November 2004 eine 60%ige Restarbeitsfähigkeit attestiert wurde, und zwar vom Juni 2004 an (vgl. Urk. 7/11 S. 5, Urk. 7/12). Allerdings kann angesichts der Tatsache, dass Dr. C. ___ im aktuellen Bericht vom 2. Mai 2006 die Restarbeitsfähigkeit von 50 % quasi rückwirkend bereits ab Oktober 2004 attestierte, zumindest der Schluss gezogen werden, dass auch er nicht von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit seit Erlass des rechtskräftigen Einspracheentscheides vom 19. Dezember 2005 ausging. Bei den divergierenden Einschätzungen der Restarbeitsfähigkeit handelt es sich offenbar lediglich um eine nachträglich andere Einschätzung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, und damit um eine vorliegend nicht zu berücksichtigende unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (vgl. vorstehend Erw. 1.3). Es steht daher fest, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der letztmaligen rechtskräftigen Abweisung des Rentenanspruchs nicht in wesentlicher Weise verändert und auf die zumutbare Restarbeitsfähigkeit ausgewirkt hat.

4.4.4 Im Übrigen erscheint auch die der ursprünglichen Abweisung eines Rentenanspruchs mit Verfügung vom 2. November 2005 und Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2005 zugrundeliegende Einschätzung der IV-Stelle, dem Beschwerdeführer sei in seinem bisherigen Beruf eine Tätigkeit in einem 60%igen Pensum zumutbar, vertretbar. In den Berichten vom 10. und 30. November 2004 weist Dr. C. ___ nämlich darauf hin, der Beschwerdeführer sei mit der aktuellen Tätigkeit als Verkäufer im 60%-Pensum zufrieden, und diese Tätigkeit sei der Behinderung angepasst, weshalb die Restarbeitsfähigkeit auf 60 % festzusetzen sei. In Anschluss vermerkt Dr. C. ___, der Arbeitgeber habe dem Beschwerdeführer einen neuen Vertrag über ein 50%iges Pensum angeboten (Urk. 7/11 S. 6, Urk. 7/12). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die IV-Stelle davon ausging, dass der Beschwerdeführer damals aus medizinischer Sicht grundsätzlich in der Lage war, ein 60%iges Arbeitspensum zu versehen. Angesichts der Bemerkung von Dr. C. ___ liegt die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer lediglich auf Wunsch oder zumindest auf Vorschlag des Arbeitgebers hin seine Arbeitszeit auf ein 50%iges Pensum reduziert hat (seit Mai 2005, vgl. Urk. 7/41 S. 5), ohne dass dabei gesundheitliche Gründe ausschlaggebend gewesen wären. Unter diesen Umständen ist es vertretbar, mit der Vorinstanz von einer aktuellen Restarbeitsfähigkeit von mindestens 60 % in der bisherigen Tätigkeit auszugehen (vgl. Urk. 7/48), zumal sich der Gesundheitszustand nach Einschätzung der Ärzte wie bereits

gesagt seit der letztmaligen rechtskräftigen Abweisung des Rentenanspruchs nicht wesentlich verändert hat.

4.5. Der Beschwerdeführer beanstandet den vorinstanzlichen Einkommensvergleich; insbesondere macht er geltend, das Invalideneinkommen sei zu hoch bemessen worden (Urk. 1).

Die IV-Stelle ging für das Jahr 2005 von einem hypothetischen Valideneinkommen in der Tätigkeit als Verkäufer von Fr. 65'195.-- aus (vgl. Urk. 7/38). Dieses Einkommen blieb unbestritten und ist nach Lage der Akten zu bestätigen (vgl. Urk. 7/27, Urk. 7/36-37). Unter Hinzurechnung der Lohnentwicklung zwischen dem Jahr 2005 und dem Jahr 2006 von 1,2 % (vgl. Die Volkswirtschaft 7/8 - 2007, S. 91, Tabelle B10.2) ergibt dies ein Valideneinkommen von Fr. 65'977.--.

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (vorstehend Erw. 1.2). Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer eine 60%ige Arbeit in der bisherigen Tätigkeit als Verkäufer zumutbar, weshalb er sich ein so erzielbares Einkommen auch anrechnen lassen muss. Heute übt er eine solche Tätigkeit jedoch nur in einem 50%-Pensum aus (vgl. Urk. 7/41 S. 5). Trotzdem rechtfertigt es sich, zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die aktuellen im 50%igen Teilzeitpensum erzielten Einkünfte abzustellen und diese auf ein 60%iges Pensum hochzurechnen. Der Beschwerdeführer war nämlich vor Eintritt seines Gesundheitsschadens bei seinem Arbeitgeber in einem Vollzeitpensum tätig (Urk. 7/7). Dr. C. gab er an, sein Arbeitgeber habe ihm einen Vertrag über ein 50%-Pensum angeboten, dieser Vertrag könne aber noch angepasst werden (Urk. 7/12). Schliesslich gab der Arbeitgeber im September 2005 selbst an, der Beschwerdeführer sei "zur Zeit in einem ca. 50% Pensum" angestellt (Urk. 7/25). Dies lässt auf eine gewisse Flexibilität des Arbeitgebers bezüglich der Ausgestaltung der Arbeitspensen schliessen. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das momentan versehene Arbeitspensum beim aktuellen Arbeitgeber innert nächstlicher Frist auf ein 60%iges Pensum erhöhen könnte, falls er dies wünschte. Nach Lage der Akten ist im Übrigen auch von stabilen Arbeitsverhältnissen auszugehen, und das erzielte Einkommen enthält keine Sozialkomponente (vgl. Urk. 7/25; vorstehend Erw. 1.2).

Aus dem aktuellen Lohnkonto für das Jahr 2006 (Urk. 3) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis Oktober ein gesamthaftes Einkommen von Fr. 26'761.20 erzielte. Im Monat November betrug das Einkommen Fr. 5'094.65, wobei davon auszugehen ist, dass in diesem Betrag die jährliche, jeweils im November ausbezahlte Gratifikation enthalten ist (vgl. Urk. 7/36). Das Gehalt für den Monat Dezember 2006 ist im eingereichten Lohnkonto noch nicht aufgeführt, hier kann aber von einem aus dem in den Monaten Januar bis Oktober 2006 erzielten Einkommen von Fr. 26'761.20 ermittelten Durchschnittsgehalt von Fr. 2'676.10 ausgegangen werden (Fr. 26'761.20/10). Addiert man diese drei Beträge, ergibt sich für das Jahr 2006 ein im 50%-Pensum effektiv erzielter Jahresgehalt von Fr. 34'531.95. Hochgerechnet auf das zumutbare 60%ige Arbeitspensum resultiert damit ein Invalideneinkommen von Fr. 41'438.35. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 65'977.-- ergibt dies bei einer Differenz von Fr. 24'538.65 einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 37 % (vgl. vorstehend Erw. 1.1). Damit ist die angefochtene Verfüugung der IV-Stelle im Ergebnis zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

4.6. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die IV-Stelle bisher lediglich den Anspruch auf eine Invalidenrente gehabt hat, was vorliegend auch Streitpunkt war. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG sowie 7 ATSG gehen Eingliederungsmassnahmen den Rentenleistungen vor. Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben grundsätzlich Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Unter diese Massnahmen fallen auch die Massnahmen beruflicher Art, insbesondere auch die Umschulung (Art. 8 IVG).

Sollten ärztliche Stellungnahmen ergeben, dass dem Beschwerdeführer eine andere zumutbare Arbeit mit mehr sitzenden Tätigkeiten (beispielsweise eine Büroarbeit) in einem höheren als dem aktuell in der bisherigen Tätigkeit zumutbaren Arbeitspensum von 60 % möglich wäre beziehungsweise ihm eine bessere Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit ermöglichen würde, hätte der Beschwerdeführer unter Umständen Anspruch auf die auf eine solche Eingliederung hinzielenden beruflichen Massnahmen, insbesondere (aufgrund der errechneten Erwerbseinbusse von 37%

in der aktuellen Tätigkeit) auch auf eine möglicherweise erforderlich werdende Umschulung nach Art. 17 IVG (vgl. BGE 130 V 488 Erw. 4.2). Es steht dem Beschwerdeführer daher grundsätzlich frei, bei der Invalidenversicherung ein Begehren um die Ausrichtung beruflicher Massnahmen einzureichen, welches dann im Sinne des Vorstehenden von der IV-Stelle zu prüfen wäre.

5. Abschliessend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer unterliegt und die Beschwerde abzuweisen ist.

Da es vorliegend um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 400.-- zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.